

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Thomas Clever – Freiberuflicher Designer - Kierspe

Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Thomas Clever, freiberuflicher Designer, Aternweg 30, 58566 Kierspe, Deutschland – nachfolgend „Designer“ – und seinen Auftraggebern über die Erbringung von Design-, Konzept-, Konstruktions-, Visualisierungs- und damit verbundenen Beratungsleistungen.
2. Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsschluss, dass er bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt wurde.
5. Individuelle Vereinbarungen zwischen Designer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Gegenstand und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der individuellen Vereinbarung.
2. Der Designer erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Produktdesign, Transportation Design, Konzeptentwicklung, Gestaltung, 3D-Modellierung, Visualisierung, Rendering, Animation, Präsentationsgestaltung und Beratung.
3. Ein Anspruch auf bestimmte gestalterische oder technische Ergebnisse besteht nur, soweit diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden.
4. Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung. Dadurch entstehender zusätzlicher Aufwand wird gesondert vergütet.
5. Zeitangaben für die Leistungserbringung sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart wurden. Voraussetzung für die Einhaltung vereinbarter Termine ist, dass der Auftraggeber die erforderlichen Informationen, Unterlagen, Entscheidungen und Freigaben rechtzeitig zur Verfügung stellt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt dem Designer alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Daten, Unterlagen, Maße, technischen Vorgaben und sonstigen Materialien rechtzeitig zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen verantwortlich.
3. Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch verspätete, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben des Auftraggebers entstehen, können zu einer angemessenen Anpassung der vereinbarten Termine und Vergütung führen.
4. Soweit der Auftraggeber Materialien, Bilder, Logos, Texte, Zeichnungen, CAD-Daten oder sonstige Inhalte zur Verwendung bereitstellt, versichert er, über die hierfür erforderlichen Rechte zu verfügen.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder der individuellen Vereinbarung.
2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ist keine Frist angegeben, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Designer ist berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und den gesetzlich vorgesehenen weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.
5. Erforderliche und zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmte Fremdleistungen sowie sonstige Auslagen können zusätzlich berechnet werden.
6. Soweit der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen oder zusätzliche Leistungen verlangt, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, ist der hierfür erforderliche Mehraufwand angemessen zu vergüten.

§ 5 Korrekturen und Änderungswünsche

1. Der Auftraggeber erhält im vereinbarten Leistungsumfang die Möglichkeit zur Abstimmung und Korrektur der Gestaltung.
2. Der Umfang der enthaltenen Korrekturen richtet sich nach dem jeweiligen Angebot bzw. der individuellen Vereinbarung.
3. Änderungswünsche, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder auf einer nachträglichen Änderung der ursprünglichen Aufgabenstellung beruhen, werden als zusätzliche Leistung vergütet.
4. Eine rein subjektive Änderung einer gestalterischen Präferenz begründet nicht ohne Weiteres einen Mangel der vereinbarten Leistung. Maßgeblich sind die im Auftrag vereinbarten Anforderungen und Leistungsmerkmale.

§ 6 Abnahme und Beanstandungen

1. Soweit die vereinbarte Leistung ihrer Art nach einer Abnahme bedarf, hat der Auftraggeber die zur Abnahme vorgelegte Leistung innerhalb angemessener Frist zu prüfen.
2. Offensichtliche Abweichungen von den ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmalen sollen dem Designer möglichst zeitnah mitgeteilt werden, damit eine Prüfung und gegebenenfalls erforderliche Nachbesserung erfolgen kann.
3. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln bleiben unberührt.
4. Die Beurteilung einer gestalterischen Leistung richtet sich nach den vereinbarten Aufgaben, Anforderungen und Leistungsmerkmalen. Eine nachträgliche Abweichung von einer persönlichen Geschmacksvorstellung begründet für sich allein keinen Mangel.
5. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Designer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat (mindestens 10 Werktage) und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels abgelehnt hat.

§ 7 Nutzungsrechte und Urheberrecht

1. Sämtliche vom Designer geschaffenen Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Renderings, Animationen, Präsentationen und sonstigen Gestaltungsergebnisse können urheberrechtlich

geschützt sein. Die gesetzlichen Urheberrechte verbleiben beim Designer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte an den ausdrücklich zur Nutzung freigegebenen Arbeitsergebnissen.
3. Umfang, Zweck, räumliche und zeitliche Reichweite der Nutzungsrechte richten sich nach der individuellen Vereinbarung. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
4. Nicht ausdrücklich eingeräumte Nutzungsrechte verbleiben beim Designer.
5. Rohdaten, offene CAD-Dateien, editierbare Quelldateien, Arbeitsdateien und sonstige interne Arbeitsunterlagen werden nur herausgegeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
6. Soweit im Einzelfall eine vollständige Übertragung bestimmter Rechte vereinbart wird, richtet sich deren Umfang ausschließlich nach dieser individuellen Vereinbarung.

§ 8 Vorlagen und Rechte Dritter

1. Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien und Informationen dürfen vom Designer ausschließlich im Rahmen des Auftrags verwendet werden.
2. Der Auftraggeber stellt den Designer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die daraus entstehen, dass vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte oder Materialien ohne ausreichende Rechte zur Verfügung gestellt oder verwendet wurden.
3. Der Designer übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine vom Auftraggeber gewünschte Gestaltung frei von Rechten Dritter ist, soweit die Prüfung solcher Rechte nicht ausdrücklich Bestandteil des Auftrags ist.
4. Eine rechtliche Prüfung von Marken-, Patent-, Design- oder sonstigen Schutzrechten ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 9 Eigenwerbung und Portfolio

1. Der Designer ist berechtigt, fertiggestellte und öffentlich gewordene Arbeiten zu eigenen Referenz- und Portfoliozwecken zu verwenden. Der Auftraggeber kann eine Nutzung durch schriftlichen Widerspruch im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer gesonderten Vereinbarung ausschließen.
2. Eine Veröffentlichung von vertraulichen, noch nicht veröffentlichten oder ausdrücklich zur Geheimhaltung bestimmten Projekten erfolgt nicht vor der hierfür erforderlichen Freigabe.
3. Die Nennung des Auftraggebers als Referenz erfolgt nur, soweit dem keine berechtigten Interessen oder vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen.
4. Für Projekte, bei denen eine Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) besteht, gehen deren Regelungen dieser Klausel vor.

§ 10 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien behandeln vertrauliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags.
2. Informationen gelten insbesondere dann als vertraulich, wenn sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder sich ihre Vertraulichkeit aus den Umständen eindeutig ergibt.
3. Gesetzliche Offenlegungspflichten sowie bereits öffentlich bekannte Informationen bleiben hiervon unberührt.

4. Besteht zwischen den Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, gehen deren Regelungen diesen AGB vor.

§ 11 Haftung und Verjährung

1. Der Designer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Designer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für sonstige Ansprüche nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht entgegenstehen.
5. Soweit die Haftung des Designers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit gesetzlich zulässig, ein Jahr ab Abnahme bzw. Ablieferung der Leistung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse

1. Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Designers, insbesondere höhere Gewalt, erhebliche technische Störungen, Ausfälle von Kommunikations- oder IT-Systemen, Naturereignisse oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern vereinbarte Leistungsfristen angemessen.
2. Dauert eine solche Behinderung länger an, sind beide Parteien berechtigt, über eine angemessene Anpassung oder Beendigung des betroffenen Auftrags zu sprechen.
3. Gesetzliche Rechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 13 Beendigung des Auftrags

1. Die Beendigung eines Auftrags richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den individuellen vertraglichen Vereinbarungen.
2. Bereits erbrachte Leistungen sowie nachweislich im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags eingegangene und nicht anderweitig vermeidbare Verpflichtungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu vergüten.
3. Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag vor Fertigstellung, bleiben die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Designers unberührt.
4. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung verbleiben alle Nutzungsrechte an bis dahin erstellten Entwürfen, Konzepten und Zwischenergebnissen vollumfänglich beim Designer, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes für bereits vollständig vergütete Teilleistungen vereinbart wurde.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht

Der Designer kann die Herausgabe von Arbeitsergebnissen, Nutzungsrechten oder sonstigen Leistungen im gesetzlich zulässigen Umfang von der vollständigen Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung abhängig machen.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen aufrechnen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Für Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird der Sitz des Designers als Gerichtsstand vereinbart, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
3. Erfüllungsort richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und wirksam etwas anderes vereinbart wurde.

§ 17 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
3. Individuelle Vereinbarungen zwischen Designer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

Thomas Clever
Freiberuflicher Designer
Kierspe, Deutschland
02. September 2026